

Schweizerisches Bundesblatt.

Inserate.

Nro. 39.

Samstag, den 27. August 1853.

[1]

Anzeige.

Auf den 29. des laufenden Monats August werden die eidg. Aussen des IV. Bezirkes in Chur zusammentreten, um die Beurtheilung der Angeeschuldigten Clementi, Cazzola und Grilenzoni vorzunehmen.

Chur, den 13. August 1853.

Der Vizepräsident des IV. eidg. Aussenbezirkes:

J. M. Brofi.

[2]

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat beschlossen, der Nebenzollstätte Brissago, Kantons Tessin, einen Visiktor beizugeben und den Gehalt dieser Stelle vorläufig zu Fr. 720 jährlich festgesetzt.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 3. September nächsthin der Direktion des IV. Schweiz. Zollgebiets in Lugano einzureichen.

Bern, den 19. August 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[3]

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Bundesrathes ist die jährliche Besoldung des Einnehmers an der Nebenzollstätte Brissago, Kantons Tessin, von Fr. 900 auf Fr. 1200 erhöht worden, in Folge dessen diese Stelle nochmals zu freier Bewerbung ausgeschrieben wird.

Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 3. September nächsthin der Direktion des IV. Schweiz. Zollgebiets in Lugano einzureichen.

Bern, den 19. August 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[4] Ausschreibung einer Poststelle.

Zu freier Bewerbung wird hiermit ausgeschrieben:

Die Stelle eines Chefs der Briefexpedition auf dem Hauptpostbureau Zürich, mit einem Jahresgehalt von Fr. 1800.

Bewerber haben ihre Anmeldungen franko bis zum 31. d. M. der Kreispostdirektion Zürich einzureichen.

Bern, am 15. August 1853.

Die schweizerische Bundeskanzlei.

[5] Kontumazurtheil

des Kriminalgerichts des Kantons Basel-Stadt
vom 6. August 1853.

In Sachen

Rudolf Mast von Basel, 35 Jahre alt, verheirathet, Vater von drei Kindern, gewesenen Chefs des Distributionsbureau und Kassiers auf hiesigem Postamt, dormalen landesflüchtig,

auf Requisition des hohen Bundesrathes vom 18. April durch Rathesbeschuß vom 23. April 1853 dem Kriminalgericht zur Untersuchung und Beurtheilung überwiesen,

am 30. April nach Vorschrift des Gesetzes ediktaliter vorgeladen,

wurde nach erfolglos abgelaufener Ladungsfrist, Vollständigerklärung der Akten, Anhörung der Schlüsse des Herrn Fiskals und gepflogener Berathung,

in Erwägung:

es sei der Angeklagte außer anderer wahrscheinlicher, aber nicht erwiesener Betrügereien durch außergerichtliches Geständniß überwiesen, sein Amt zu Ueberforderungen mißbraucht zu haben, indem er denjenigen, welchen die Briefe nicht durch die Briefträger überbracht, sondern in ein sogenanntes Briefsack gelegt und durch sie abgeholt wurden, und welche diese nicht sogleich beim Empfang, sondern nur monatlich bezahlten, in seinem Buche und auf ihren Monatsrechnungen ein höheres Porto notirte und sich zahlen ließ, als sie wirklich für die empfangenen Briefe schuldig waren, welchen Betrug Mast namentlich gegenüber denjenigen Sachbesitzern beging, bei denen er merken konnte, daß sie die mit den erhaltenen Briefen begleiteten Kontrolenzettel nicht aufbewahrten, noch das auf den Briefen selbst verzeichnete Porto sich notirten;

in fernerer Erwägung,

daß Inculpats in seinen Rechnungen und Büchern Korrek-

turen und Radiaturen vornahm, um den Betrag, womit ihn das Expeditionsbureau belastete, zu vermindern; auf welche Weise derselbe erwiesenermaßen Fr. 747 unterschlagen hatte; in Betracht endlich:

es sei anzunehmen, daß Mast diese verbrecherischen Handlungen mit dem Jahr 1850 begonnen habe, als dem Zeitpunkt, da er von einer Sendung nach dem Kanton Tessin zurückgekehrt war;

und daß die Betrügereien, welcher er sich an dem Publikum schuldig gemacht hat, nach angestellter Berechnung sich auf Fr. 9,684 belaufen;

und in Anwendung der §§. 69, 70, 76, 292 des Kriminalgesetzbuches

zu Recht gesprochen und erkannt:

„Es wird Rudolf Mast in contumaciam zu achtjähriger Kettenstrafe, 2. Grades, zum Ersatz und zu den Prozeßkosten verurtheilt.

„Rückfichtlich des Schadenersatzes ist das vorhandene Vermögen des Verurtheilten bis auf den Betrag von Fr. 10,431 „und unter Vorbehalt des Rückgriffes auf seine Amtsbürgen „für das Fehlende unter Sequester zu legen, und der Ersatzbetrag an die Privatbeschädigten zu Händen derselben auf „so lange unter Verwaltung zu stellen, bis entweder die einzelnen Beschädigten ermittelt sein werden, oder in Ermangelung dieser Ermittlung der h. Bundesrath über die Ersatzsumme anderweitig zu wohlthätigen Zwecken Basels verfügt „haben wird.

„Das Urtheil soll sowol durch das hiesige Kantonsblatt „als auch durch das Bundesblatt bekannt gemacht werden.“

Sämmtlichen Lit. Postbehörden und Mitgliedern der ad hoc sich gebildeten Rechnungsprüfungskommission, welche dem Gericht zur Ermittlung des Thatbestandes behülflich gewesen sind, wird für ihre mühevollen Mitwirkung der Dank des Tribunals ausgesprochen.

Im Namen des Kriminalgerichts.

Der Präsident:

L. August Burckhardt, J. U. D.

Der Gerichtsschreiber:

Be st.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.08.1853
Date	
Data	
Seite	312-314
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 225

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.